

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Odenkirchen**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Odenkirchen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Kirchhofstraße in Mönchengladbach-Odenkirchen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

#### **§ 3**

##### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

### (1) Reihengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erdbestattung und Urnenbeisetzungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 100,00 € |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)                        | 900,00 € |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)  | 600,00 € |

### (2) Rasenreihengrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdbestattung von Fehlgeburten bis 500 g auf dem „Sternenkinder“ - Feld (Ruhezeit 20 Jahre) | kostenfrei |
| b) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)   | 2.300,00 € |
| c) Erdbestattung Rosengrab je Grabstelle (1- und 2-stellig)(Ruhezeit 25 Jahre)                 | 2.500,00 € |
| d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)   | 1.400,00 € |

### (3) Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattung je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre/auch als Urne)  | 1.450,00 € |
| b) Erdbestattung Tiefengrab 2-stellig (Nutzungszeit 25 Jahre/auch als Urne)   | 2.900,00 € |
| c) Erdbestattungen einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin Tiefengrab 2-stellig (Ruhezeit 25 Jahre/auch als Urne) | 3.900,00 € |
| d) Urnenbeisetzung 2- 4 stellig (Nutzungszeit 25 Jahre)   | 1.450,00 € |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium 2-stellig Neubau (Nutzungszeit 25 Jahre)  | 2.400,00 € |
| f) Nachkauf im bestehenden Kolumbarium je Kammer pro Jahr (befristet bis 31.12.2017, danach wie Kolumbarium Neubau)               | 64,00 €    |

### (4) Gemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- |   |            |
|---|------------|
| a) Urnenbeisetzung naturnah (Baumbestattung / Nutzungszeit 25 Jahre)  | 1.200,00 € |
| b) Urnenbeisetzung auf Grabstätte mit Denkmal (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.200,00 € |

## § 5 Bestattungsgebühren

### (1) Grundgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erdbestattung von Fehlgeburten bis 500 g auf dem „Sternenkinder“-Feld | kostenfrei |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr      | 470,00 €   |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an       | 800,00 €   |

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| d) Urnenbeisetzung                | 440,00 € |
| e) Urnenbeisetzung im Kolumbarium | 440,00 € |

Die allgemeine Gebühr umfasst die Aufbewahrung der Leiche bzw. Urne in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu vier Tagen, die Benutzung der Friedhofskapelle einfach ausgeschmückt, das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Öffnen und Schließen der Grabstätte.

## (2) Besondere Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier ohne Beisetzung einschließlich Grunddekoration | 240,00 € |
| b) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenem Tag   | 30,00 €  |
| c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag   | 50,00 €  |
| d) Herrichten des Grabes für eine Bestattung pro Mitarbeiterstunde  | 30,00 €  |

## § 6

### Gebühren für Umbettungen

#### (1) Umbettung auf demselben Friedhof

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 816,00 €   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.777,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 375,00 €   |

#### (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- |   |            |
|---|------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 628,00 €   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.257,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 188,00 €   |

#### (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- |   |          |
|---|----------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 188,00 € |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 520,00 € |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 188,00 € |

## § 7

### Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales | 50,00 € |
|---|---------|

(2) Zulassung von Gewerbetreibenden zu gärtnerischen Arbeiten auf dem Friedhof inkl. dem Befahren der Friedhofswege	Jahresausweis Tagesausweis	140,00 € 14,00 €
(3) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsträgerin		25,00 €
(4) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (max. 10 Jahre)	pro Jahr pro Stelle	50,00 €
(5) Abräumen einer Grabstätte pro Stelle einschließlich aller Materialien		150,00 €

### § 8 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 28 der jeweils aktuellen Friedhofssatzung der Kirchengemeinde.

### § 9 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 30 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde in Kraft.

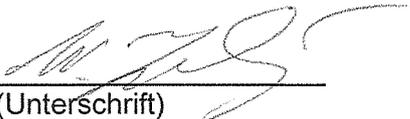
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.11.2010 außer Kraft.

Mönchengladbach, den 11.09.2012

Die Friedhofsträgerin



  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)